

BUND-LÄNDER-ZIELVEREINBARUNG

zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft
und die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch den Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
und die Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

der Freistaat Bayern

vertreten durch die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
und den Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz

das Land Berlin

vertreten durch die Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

das Land Brandenburg

vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

das Land Bremen

vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und
Wohnungsbau

das Land Hamburg

vertreten durch den Senator für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

das Land Hessen

vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt

das Land Niedersachsen

vertreten durch die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
und den Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch die Staatsministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

das Land Saarland
vertreten durch den Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

der Freistaat Sachsen
vertreten durch den Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch den Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung

der Freistaat Thüringen
vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

– nachstehend „Länder“/„Land“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

I. Vorbemerkung

Eine wichtige Grundlage für wirtschaftlichen Wohlstand und gesellschaftliche Stabilität ist ein gemäßigtes Klima. Der menschengemachte Klimawandel stellt daher eine existenzielle Herausforderung für heutige und kommende Generationen dar. Die Agrar- und Umweltressorts von Bund und Ländern erkennen die Bedeutung des Moorbodenschutzes für den Klimaschutz an. Sie bekennen sich zu den Zielen des Übereinkommens von Paris, den darauf basierenden europäischen Regelungen und den Aussagen zum Moorbodenschutz im Klimaschutzplan 2050.

Diese Vereinbarung dient auch der Erreichung der Ziele des überarbeiteten Bundes-Klimaschutzgesetzes in dem die Klimaschutzzorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert wurde. Das Gesetz betont den Beitrag natürlicher Ökosysteme zum Klimaschutz und enthält konkrete Zielvorgaben, um die Kohlendioxid-Bindungswirkung natürlicher Senken, wie Wälder und Moore, zu verbessern.

Entwässerte organische Böden stellen weltweit eine bedeutende Quelle von Treibhausgasemissionen dar. In Deutschland stammten im Jahr 2019 6,7 Prozent (ca. 53 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente) der Treibhausgasemissionen aus der Zersetzung von Moorböden infolge von Entwässerungsmaßnahmen und Torfnutzung.

Früher war die Kultivierung der Moore zur Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln gesellschaftlich notwendig. Heute sehen wir, dass die andauernde Entwässerung und vor allem die damit einhergehende intensive landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden in Konflikt mit Zielen des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes stehen. Zudem ist diese Art der Landnutzung wegen der fortschreitenden Zersetzung der Moorböden zeitlich begrenzt und wird zunehmend schwieriger. Ein verbesserter Schutz der Moorböden insbesondere im Rahmen eines integrierten Flächenmanagements ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe von langfristiger Bedeutung. Der Moorbodenschutz ist zur Erreichung der internationalen und nationalen Klimaschutzziele unerlässlich und stellt in vielen Regionen eine volkswirtschaftlich kostengünstige Klimaschutzmaßnahme dar, die aber mit erheblichen sozioökonomischen Folgewirkungen verbunden sein kann.

Im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 des Bundes wurde festgelegt, dass auf Grundlage des Positionspapiers der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) „Potenziale und Ziele zum Moor- und Klimaschutz“ vom November 2012 (LLUR, 2012) eine Bund-Länder-Zielvereinbarung beschlossen werden soll.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wird ebenfalls eine entsprechende Zielvereinbarung als Maßnahme zum Schutz von Moorböden benannt. Zur Umsetzung dieser Zielvereinbarung sind Maßnahmen sowohl des Bundes als auch der Länder erforderlich. Die Bundesmaßnahmen werden Teil einer künftigen Moorschutzstrategie des Bundes sein, die gemäß dem aktuellen Koalitionsvertrag erarbeitet werden soll und deren erste Maßnahmen noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden sollen. Ergänzend hierzu wird eine Torfminderungsstrategie des Bundes entwickelt, um die damit verbundenen Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Hier ist auch eine Befassung mit den Aspekten des

Torfverbrauchs vorgesehen. Daher sind diese nicht Bestandteil der Zielvereinbarung zum Schutz von Moorböden.

Insbesondere die moorreichen Länder verfügen bereits über Moorschutzstrategien und darauf aufbauende Programme und Maßnahmenkonzepte. Diese tragen dazu bei, neben der Erhaltung der biologischen Vielfalt, dem Gewässerschutz und der Bewahrung charakteristischer Landschaften die klimabezogenen Ziele zu erreichen. Mit Blick auf die nationalen Klimaschutzziele und das Bundes-Klimaschutzgesetz sind jedoch noch erheblich umfangreichere Maßnahmen erforderlich. Dies umfasst unter anderem den Erhalt der Senkenfunktion des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF). Die vorliegende Zielvereinbarung folgt den genannten Beschlüssen und beruht auf dem gemeinsamen Verständnis des Bundes und der Länder, dass die für den Klimaschutz in Deutschland festgelegten Ziele nur erreicht werden können, wenn auch im Bereich der Moorböden zügig ambitionierte Maßnahmen, im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ergriffen werden, um die Treibhausgasemissionen dauerhaft zu reduzieren.

II. Grundsätze

1. Die Zielvereinbarung beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit, die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt auf der Basis einer freiwilligen Teilnahme der Flächeneigentümerinnen und -eigentümer sowie der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Die Zielvereinbarung unterstützt insbesondere kooperative und gebietsbezogen angepasste Lösungen. Ein ganzheitlicher Ansatz berücksichtigt auch die Auswirkungen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion auf das Klima, den Wasserhaushalt und die Biodiversität und wägt diese gegen die Klimawirkung der jeweils geplanten Moorbodenschutzmaßnahme ab.
2. Die Zielvereinbarung baut auf den seit Jahren laufenden Aktivitäten der Länder und des Bundes zum Schutz und zur Renaturierung der Moore auf und entwickelt diese insbesondere im Sinne des Klimaschutzes konsequent weiter. Die Erarbeitung und Umsetzung der Zielvereinbarung ist Bestandteil der Maßnahmen des Klimaschutzplans und soll bereits im Zeitraum bis 2030 zusätzliche emissionsmindernde Wirkungen entfalten.
3. Der Moorbodenschutz weist Synergien mit weiteren Umweltzielen wie Verbesserung der Wasserqualität und Erhaltung der Biodiversität auf. Er leistet damit auch wichtige Beiträge zur Erfüllung der weltweiten Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals (SDGs)). Es können jedoch auch Zielkonflikte auftreten. Diese bedürfen einer individuellen Lösung.
4. Die Zielvereinbarung adressiert alle organischen Böden (im Sinne der Definition nach IPCC, 2006, die der Klimaberichterstattung zu Grunde liegt) in Deutschland, also sowohl Moorböden nach deutscher bodenkundlicher Definition als auch weitere kohlenstoffreiche Böden, die in ihrem Emissionsverhalten mit Moorböden vergleichbar sind. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Zielvereinbarung nur der Begriff „Moorböden“ verwendet.
5. Der Moorbodenschutz umfasst im Sinne dieser Zielvereinbarung:
 - a. die Erhaltung von Moorböden, die sich noch oder bereits wieder in einem günstigen (torferhaltenden) Zustand befinden,

- b. die Anhebung der Wasserstände (Teilvernässung zur Minderung der Torfzehrung oder vollständige (Wieder-)Vernässung zur Erhaltung des Torfes) in Verbindung mit einem nachhaltigen Wasserstands- und integrierten Flächenmanagement, sowie
- c. als Folge die Anpassung der bisherigen Bewirtschaftung (ggf. einschließlich Nutzungsaufgabe), und Etablierung neuartiger Landnutzungen (z. B. Paludikulturen),

soweit diese geeignet sind, die Treibhausgasemissionen aus den betroffenen Flächen deutlich zu reduzieren.

6. Die Anhebung der Wasserstände erfordert eine Anpassung oder ggf. Umstellung der derzeitigen auf Entwässerung angewiesenen Flächennutzungen und Bewirtschaftungsformen. Die Maßnahmen zum Schutz der Moorböden sollen nicht einseitig zu einer Belastung der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Nutzerinnen und Nutzer von Flächen auf Moorböden oder von Flächen, die mit dem Wasserregime der Moore in Verbindung stehen (wie z. B. auch Siedlungsflächen), führen. Ihre Interessen sind angemessen zu berücksichtigen und in einen zukunftsorientierten Ausgleich mit den öffentlichen Interessen zu bringen. Die Belange der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter benachbarter Flächen sollen nicht beeinträchtigt werden.
7. Eine torfzehrungsmindernde oder torferhaltende Anhebung der Wasserstände ist vielfach nur in ganzen hydrologischen Einzugsgebieten möglich. Moorboden- und Klimaschutzbezogene Maßnahmen erfordern in der Regel einen gebietsbezogen angepassten Ansatz. Dabei sind auch die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels (z. B. im Hinblick auf Niederschlag, Verdunstung, Trockenheit, Hitze, Starkregen) zu berücksichtigen.
8. Ein verbesserter Schutz der Moorböden ist eine langfristige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Bewältigung dieser nationalen Herausforderung mit regional sehr unterschiedlicher Betroffenheit erfordert eine umfassende langfristige Finanzierung und Unterstützung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen. Dieser Umstellungsprozess muss zügig eingeleitet, aktiv gestaltet und regelmäßig überprüft werden. Dauerhaft genutzte Flächen sollen nachhaltig und möglichst klimaneutral bewirtschaftet werden.
9. Die Bund-Länder-Zielvereinbarung berücksichtigt die Bedeutung der Moorböden als Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft. Eine Anhebung der Wasserstände soll zu einer nachhaltigeren und dauerhaften Nutzung der Flächen beitragen.
10. Maßnahmen zum Schutz von Moorböden sollen zugleich darauf abzielen, neue Möglichkeiten zu schaffen bzw. dazu beitragen
 - a. die Treibhausgasemissionen zu reduzieren,
 - b. Torf zu erhalten und
 - c. die wirtschaftlich tragfähige Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln, nachwachsenden Rohstoffen sowie anderen Produkten und Dienstleistungen auf diesen Flächen nachhaltiger zu gestalten.

III. Ziele

1. Da die Moorböden die größte Emissionsquelle im Sektor LULUCF sind, kann der Moorbodenschutz hier einen großen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen leisten. Dieses Potenzial zu nutzen, ist Ziel der vorliegenden Vereinbarung.
2. Bund und Länder streben an, die jährlichen Treibhausgasemissionen aus Moorböden von ca. 53 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalenten (2019) bis zum Jahr 2030 um 5 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente zu senken. Voraussetzung für die Erreichbarkeit dieses Minderungsziels ist die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel, die es ermöglichen, die Maßnahmen über den gesamten Zeitraum bis 2030 zu finanzieren.
3. Für die Senkung der Treibhausgasemissionen ist ein torferhaltendes Management von Moorböden mittel- bis langfristig anzustreben. Dies gilt sowohl für derzeit entwässerungsbasiert genutzte, als auch für ungenutzte entwässerte Moorböden.
4. Auf ungenutzten entwässerten Moorböden sind die erforderlichen hydrologischen Bedingungen für wachsende Moore zu schaffen, um ihre Senkenwirkung wiederherzustellen. Eine Nettofestlegung von Kohlenstoff wird angestrebt.
5. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur weiteren Verbesserung der sich bereits in einem günstigen Zustand befindlichen Moorböden werden fortgeschrieben und wo notwendig ausgeweitet.
6. Eine weitere Verschlechterung der Situation von Moorböden ist zu vermeiden. Dazu gehören insbesondere der Verzicht auf Vorflutausbau und weitere Vorflutabsenkungen, sofern die Standortvoraussetzungen dies zulassen (Hochwasserschutz, integriertes klimaschutzorientiertes Wassermanagement). Die Interessen der Flächeneigentümerinnen und -eigentümer sowie der Flächenbewirtschafterinnen und -bewirtschafter sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
7. Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden auf ihre Eignung überprüft, einen effektiven und effizienten, auf freiwilligen Wiedervernässungsmaßnahmen beruhenden Moorbodenschutz zu gewährleisten, und soweit erforderlich angepasst. Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wird in der neuen Förderperiode auf EU-Ebene ein GLÖZ-Standard¹ zum Schutz von Mooren und Feuchtgebieten in der Konditionalität festgelegt. In der nationalen Rechtssetzung wird diese Regelung in Abstimmung mit den Bundesländern entsprechend detaillierter ausgestaltet. Dabei sind die Interessen der Flächeneigentümerinnen und -eigentümer sowie der Flächenbewirtschafterinnen und -bewirtschafter angemessen zu berücksichtigen.
8. Damit der Torfabbau in Deutschland wie geplant auslaufen wird, setzen sich Bund und Länder dafür ein, dass keine neuen Anträge zum Torfabbau genehmigt werden. Soweit hierzu Anpassungen der Rechtslage erforderlich sind, setzen sich Bund und Länder für entsprechende Anpassungen ein. Die abgetorften Flächen werden nach dem planmäßigen Ende des Abbaus klimaverträglich renaturiert. Die bisherigen Genehmigungen bleiben unberührt.

¹ GLÖZ: EU-Standards in Bezug auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Agrarflächen.

9. Die förderrechtlichen Voraussetzungen und insbesondere Anreize für die Verwirklichung torfschonender und -erhaltender Wirtschaftsweisen sind neu auszurichten. Die Agrar- und Umweltressorts von Bund und Ländern setzen sich deshalb für eine verbesserte Förderung des Moorbodenschutzes und für den Abbau von förderrechtlichen Hemmnissen national und auf EU-Ebene ein.
10. Die für die Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen Datengrundlagen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten von Bund und Ländern fortlaufend verbessert. Hierbei sind vorrangig bestehende Strukturen und mögliche Synergien zu nutzen.
11. Die Treibhausgasberichterstattung des Bundes soll die Maßnahmen zum Moorbodenschutz abbilden. Die Dokumentation und Quantifizierung der Klimaschutzwirkungen der Maßnahmen basieren auf den bestmöglichen Informationen zum Zustand der Moorböden und zur Umsetzung der Maßnahmen.
12. Die wissenschaftlichen Grundlagen zum Moorbodenschutz sollen durch Forschung und Entwicklung erweitert und die Bevölkerung, insbesondere die Landnutzerinnen und Landnutzer, über die Bedeutung des Moorbodenschutzes umfassender informiert werden.

IV. Maßnahmen

1. Zusammenarbeit der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner
 - a. Bund und Länder setzen auf der Grundlage dieser Zielvereinbarung gemeinsam Maßnahmen zügig um.
 - b. Sie informieren sich gegenseitig über geplante und umgesetzte Maßnahmen.
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
 - a. Der bestehende Rechtsrahmen ist für die Belange des Moorbodenschutzes konsequent zu nutzen. Für eine möglichst einheitliche und rechtssichere Umsetzung werden, soweit erforderlich, Leitlinien erarbeitet. Bund und Länder setzen sich dafür ein, dass dem Schutz von Moorböden im Zuge der Raumordnung und im Vollzug der Bauleitplanung sowie bei allen vorhabenbezogenen Zulassungsverfahren besonders Rechnung getragen wird.
 - b. Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Bereich der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, beim Natur- und Bodenschutz sowie möglicherweise konfligierende Planungen, werden auf Hemmnisse und ihre Effektivität zum Moorbodenschutz überprüft und, soweit erforderlich, Empfehlungen für Anpassungen erarbeitet. Dies betrifft sowohl die Bundes- als auch die Länderebene.
 - c. Bund und Länder setzen sich für eine Zulassungspflicht von Entwässerungsmaßnahmen auf Moorböden ein.
3. Durchführung von Maßnahmen
 - a. Maßnahmen zur Anhebung und Steuerung der Wasserstände erfolgen so, dass die Zersetzung des Moorbodens (Torfs) auf genutzten Flächen zumindest deutlich reduziert oder gestoppt wird. Auf ungenutzten Flächen soll die Torfzersetzung möglichst gestoppt und idealerweise die Torfbildung reaktiviert werden. Die größte Wirkung für den Klimaschutz und den Erhalt

des Torfes wird bei durchschnittlichen Sommer-Wasserständen von 5 bis 15 cm unter Flur erreicht.

- b. Die Minderung der Treibhausgasemissionen von Moorböden ist gemäß einer bundesweit abgestimmten und standardisierten Methode zu ermitteln. Diese muss geeignet sein, die Auswirkungen einer Anhebung der Wasserstände oder einer geänderten Nutzung auf die Treibhausgasbilanz der betreffenden Fläche darzustellen und zu bewerten.
- c. Die Schwerpunktsetzung bei der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Klimarelevanz und des Kosten/Nutzen-Verhältnisses unter Berücksichtigung der Biodiversität (insbesondere Natura 2000), von Realisierungschancen und möglicher Zielkonflikten.
- d. Maßnahmen zum Torferhalt haben bei gleichem Kosten/Nutzen-Verhältnis Vorrang gegenüber den Maßnahmen zur Minderung der Torfzehrung.
- e. Maßnahmen zum Erhalt von Moorböden, die sich bereits in einem günstigen Zustand befinden, sind dauerhaft fortzuführen.
- f. Durch gezielte Flurneuordnungen werden wiedervernässbare sowie renaturisierungsfähige Einheiten von Moorbodenparzellen zusammengelegt und ggf. moorbodenangepasste Nutzungen ermöglicht.
- g. Bund und Länder prüfen, ob und wie (Moor-)Kooperationen gefördert werden können, um Vorhaben zur Wiedervernässung und Bewirtschaftung wiedervernässter Moorböden zu unterstützen.
- h. Bei allen Maßnahmen sind Erfordernisse zum Schutz des Trinkwassers zu prüfen und zu berücksichtigen.

4. Information und Bildung

- a. Bund und Länder setzen sich für eine Stärkung der Beratung zum Moorbodenschutz ein.
- b. Es werden Angebote zu Fort-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu Moorbodenschutz und nachhaltiger Nutzung von Moorböden für die Verwaltung, Land- und Forstwirten und Land- und Forstwirte, Flächeneigentümerinnen und -eigentümern sowie weiteren Beteiligten und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren entwickelt.
- c. Es werden geeignete Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Bedeutung von Moorböden für das Klima ergriffen.
- d. Es wird auf geeigneter Ebene ein regelmäßiger Dialog und Erfahrungsaustausch mit Flächeneigentümerinnen und -eigentümern, Flächennutzerinnen und -nutzern sowie ihren Verbänden eingerichtet.

5. Fördermaßnahmen und -programme

- a. Der Bund stellt seit dem Jahr 2020 finanzielle Mittel für die Durchführung von Pilotvorhaben zum Moorbodenschutz in Deutschland zur Verfügung.
- b. Die bei Bund und Ländern bestehenden Fördermaßnahmen und -programme, in der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie beim Natur- und Bodenschutz werden auf ihre Eignung für die Belange des Moorbodenschutzes geprüft.
- c. Soweit erforderlich, werden die Maßnahmen und Programme ergänzt, angepasst oder neue Förderinstrumentarien unter Beachtung des EU-Beihilferechts geschaffen, um die Situation von Moorböden zu verbessern. Dabei sind die Maßnahmen und Kosten für die Planung, Beratung,

Information, Erprobung und Infrastrukturmaßnahmen etc. zu berücksichtigen.

- d. Der Bund beabsichtigt ab dem Jahr 2021 finanzielle Mittel für die Durchführung von Maßnahmen zum Moorbodenschutz in der Fläche zur Verfügung zu stellen. Die Länder weisen auf den sehr hohen Finanzbedarf für die Erreichung des ambitionierten Minderungsziels hin. Sie fordern eine verbindliche, langfristige und am Minderungsziel ausgerichtete Mittelbereitstellung durch den Bund.
 - e. Für die Umsetzung der freiwilligen Maßnahmen wird vom Bund unter Beteiligung der Länder ein Mindeststandard für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Moorböden erarbeitet.
 - f. Da auf bewirtschafteten wieder- oder teilvernässten Flächen nur durch eine langfristige Beibehaltung moorschonender Maßnahmen die erforderliche Klimaschutzwirkung erzielt werden kann, setzt sich der Bund auf EU-Ebene für die Schaffung von Rahmenbedingungen ein, die sowohl die langfristige Förderfähigkeit durch GAP-Zahlungen als auch die Beibehaltung geförderter Moorschutzmaßnahmen sicherstellt. Dabei sind die Vorgaben des EU-Beihilferechts zu berücksichtigen.
 - g. Bund und Länder streben die Sicherstellung der Förderfähigkeit durch flächenbezogene Zahlungen der GAP (Direktzahlungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ausgleichszulage) für Moorböden mit hohen Wasserständen mit und ohne jährliche Nutzung (beispielsweise Paludikulturen) an. In den Ländern wird im Rahmen der EU-Agrarförderung und zur Abgrenzung bei GLÖZ 2 (Schutz von Moor- und Feuchtgebieten) sowie zur Abwicklung eventueller Fördermaßnahmen jeweils eine abgegrenzte, hinreichend genaue geografisch referenzierte Kulisse der Moorböden, soweit möglich im Maßstab 1:5.000, erstellt.
6. Datengrundlagen, Monitoring und Berichtswesen
- a. Die bei den Ländern vorliegenden Daten zu Mooren und Moorböden werden, soweit erforderlich, datenschutzrechtlich möglich und vom Aufwand vertretbar, dem Bund als Grundlage für die Klimaberichterstattung und Umsetzung der Klimaschutzziele zur zentralen Sammlung und Auswertung zur Verfügung gestellt. Wo erforderlich, werden die Datengrundlagen zur aktuellen Verbreitung, zum Zustand sowie zu Eigentums- und Nutzungsverhältnissen der Moorböden in Deutschland im Sinne von II.4. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten verbessert und harmonisiert.
 - b. Auf dieser Grundlage und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse baut der Bund ein deutschlandweit einheitliches Monitoring zu Moorböden auf. Regelungen zur Erfassung der dafür erforderlichen Daten und zur Berichterstattung werden zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Dazu gehören beispielsweise Angaben zu Umfang und Ergebnissen von umwelt- und klimaschutzrelevanten Fördermaßnahmen und Renaturierungsmaßnahmen von Moorböden. Daten zur Klimaschutzwirkung, Monitoringdaten sowie im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewonnene Daten und Kenntnisse über Innovationen werden unter den Beteiligten ausgetauscht.

- c. Über die Umsetzung der Bund-Länder-Zielvereinbarung wird regelmäßig berichtet und die Ergebnisse werden öffentlichkeitswirksam und transparent dargestellt. Der Bericht soll für die Berichterstattung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 geeignet sein.
 - d. Die dazu erforderlichen Daten werden zentral gesammelt, verwaltet und, soweit rechtlich zulässig, öffentlich zugänglich gemacht.
 - e. Die Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Daten bleiben unberührt.
7. Bewertungsmethoden und -kriterien
Auf der Basis der Grundlagendaten und der Ergebnisse aus den Modellvorhaben werden durch den Bund unter Beteiligung der Länder Bewertungsmethoden und -kriterien zur Überprüfung der Maßnahmen und eingesetzten Mittel, insbesondere hinsichtlich ihrer Emissionsvermeidungskosten, sozioökonomischen Wirkungen und Übertragbarkeit, erarbeitet.
8. Vorbildwirkung der öffentlichen Hand
- a. Bei der Bewirtschaftung von Flächen im Eigentum oder Besitz des Bundes und der Länder sollen in Anlehnung an § 2 Absatz 4 BNatSchG auch die Ziele des Moorbodenschutzes in besonderer Weise berücksichtigt werden. Die nichtstaatlichen Träger der öffentlichen Hand sollen darüber informiert und für eine entsprechende freiwillige Vorgehensweise gewonnen werden.
 - b. Für die Nutzung dieser Flächen werden Empfehlungen und Leitlinien zum Moorbodenschutz entwickelt.
9. Forschung und Innovation
- a. Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Moorböden werden erforscht und bei den Renaturierungs- und Nutzungskonzepten berücksichtigt.
 - b. Die Aktivitäten zur Forschung und Entwicklung zu Nutzungen von wiedervernässten Moorböden (z.B. Anbau und Verwertung von Paludikulturen, PV-Freiflächenanlagen, Inwertsetzung von sonstigen Ökosystemleistungen) und zu Renaturierungserfordernissen und -möglichkeiten bei speziellen Konstellationen (z. B. bewaldeten Moorböden) werden verstärkt.

V. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, 20. Oktober 2021

gez. Julia Klöckner

gez. Svenja Schulze

Für die Bundesrepublik Deutschland
Julia Klöckner

Für die Bundesrepublik Deutschland
Svenja Schulze

gez. Peter Hauk

Für das Land Baden-Württemberg
Peter Hauk

gez. Thekla Walker

Für das Land Baden-Württemberg
Thekla Walker

gez. Michaela Kaniber

Für den Freistaat Bayern
Michaela Kaniber

gez. Thorsten Glauber

Für den Freistaat Bayern
Thorsten Glauber

gez. Regine Günther

Für das Land Berlin
Regine Günther

gez. Axel Vogel

Für das Land Brandenburg
Axel Vogel

gez. Dr. Maike Schaefer

Für das Land Bremen
Dr. Maike Schaefer

gez. Jens Kerstan

Für das Land Hamburg
Jens Kerstan

gez. Priska Hinz

Für das Land Hessen
Priska Hinz

gez. Dr. Till Backhaus

Für das Land Mecklenburg-
Vorpommern
Dr. Till Backhaus

gez. Barbara Otte-Kinast

Für das Land Niedersachsen
Barbara Otte-Kinast

gez. Olaf Lies

Für das Land Niedersachsen
Olaf Lies

gez. Ursula Heinen-Esser

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Ursula Heinen-Esser

gez. Anne Spiegel

Für das Land Rheinland-Pfalz
Anne Spiegel

gez. Reinhold Jost

Für das Land Saarland
Reinhold Jost

gez. Jan Philipp Albrecht

Für das Land Schleswig-Holstein
Jan Philipp Albrecht

gez. Wolfram Günther

Für den Freistaat Sachsen
Wolfram Günther

gez. Anja Siegesmund

Für den Freistaat Thüringen
Anja Siegesmund

Mit Schreiben vom 5. November 2021 ist nachträglich beigetreten:

das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
und den Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

gez. Sven Schulze

Für das Land Sachsen-Anhalt
Sven Schulze

gez. Armin Willingmann

Für das Land Sachsen-Anhalt
Prof. Dr. Armin Willingmann